



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Karlsruhe, den 12.07.2017

RUNDSCHREIBEN 3/2017

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

am 13.05.2017 fand die diesjährige Kammerversammlung in Karlsruhe mit Nachwahl zum Kammervorstand statt. Einen ausführlichen Bericht über die Jahreshauptversammlung finden Sie in diesem Rundschreiben. An dieser Stelle darf ich mich bei dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied, Frau Rechtsanwältin Jutta Dillschneider, noch einmal sehr herzlich für ihren Einsatz für unseren Berufsstand und ihre aktive Mitarbeit im Vorstand bedanken und darf gleichzeitig als neues Mitglied im Vorstand Herrn Rechtsanwalt Dr. Heiko Hofstätter sehr herzlich begrüßen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bis zum 01.01.2018 ist es nicht mehr lange hin. Ab diesem Tag trifft aufgrund des neu geschaffenen § 31 a Abs. 6 BRAO jede Kollegin und jeden Kollegen die Berufspflicht, das persönliche beA empfangsbereit vorzuhalten und Mitteilungen, insbesondere Zustellungen, über das beA entgegenzunehmen. **Bitte beachten Sie: Die BNotK als Lieferant der beA-Zugangskarten weist darauf hin, dass Bestellungen für beA-Karten bis 30.09.2017 bei ihr (<https://bea.bnotk.de/>) eingegangen sein müssen, um deren Herstellung und Versand noch bis Jahresende zu ermöglichen.** Sofern noch nicht geschehen, darf ich Sie an dieser Stelle nochmals ermuntern, Ihre beA-Zugangskarte zu bestellen und Ihr persönliches Postfach durch Erstregistrierung in Besitz zu nehmen. Auch hierzu finden Sie nähere Informationen einschließlich einer Zusammenstellung hilfreicher Links in diesem Rundschreiben.

Ihrer besonderen Aufmerksamkeit darf ich auch die dem Rundschreiben beigefügten Sonder-rundschreiben mit Hinweisen zu Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe empfehlen, so beispielsweise die zusätzlichen Informationsveranstaltungen der RAK Karlsruhe zum Thema beA und die Gemeinschaftsveranstaltung der Kammern Nancy und Karlsruhe zum Thema „Streitschlichtung in Frankreich und Deutschland“ am 13.10.2017 im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Karlsruhe, sowie die als Fachanwaltsfortbildung geeigneten Seminare in Bruchsal. Über rege Teilnahme freuen wir uns.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

André Haug
Präsident

Inhaltsübersicht:

I.	Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Winter 2017/2018	3
II.	Zwischenprüfung	4
III.	Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) am 13.05.2017 in Karlsruhe	4
IV.	Bekanntmachung der von der Kammerversammlung beschlossenen Satzungsänderungen	5
V.	Bekanntmachung der Höhe der von der BRAK-Hauptversammlung am 05.05.2017 beschlossenen Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)	5
VI.	Dringender Handlungsbedarf: Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)	6
VII.	beA: Zusätzliche Informationsveranstaltungen der RAK Karlsruhe	7
VIII.	Elektronischer Rechtsverkehr: Dokumente mit Kennwortschutz	8
IX .	Nochmals: Probleme bei der Zustellung von Gerichtspost durch arriva?	8
X.	Aus der Gesetzgebung	8
XI.	Aus der Rechtsprechung	10
XII.	Aus der Satzungsversammlung	11
XIII.	Gemeinsame Veranstaltung der Kammern Nancy und Karlsruhe	12
XIV.	DAI-Ausschreibung: Fachautoren (m/w) für Online-Kurse gesucht	12

Anlagen:

Bekanntmachung der Änderungen der Gebührensatzung (Anlage A)

Bekanntmachung der Änderungen der Satzung betreffend

„Aufwandsentschädigungen ...“ (Anlage B)

Fortbildungsangebote

I. Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Winter 2017/18

Die Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung (**alter** Bildungsplan/**alte** Ausbildungsverordnung) Winter 2017/18 findet an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim statt und zwar:

Dienstag, 7. November 2017	08.00 bis 09.00 Uhr 09.30 bis 11.30 Uhr ab 12.30 Uhr	Gemeinschaftskunde Deutsch Fachbezogene Informationsver- und –bearbeitung
Mittwoch, 8. November 2017	08.00 bis 09.30 Uhr 10.00 bis 10.45 Uhr 11.15 bis 12.00 Uhr	Kosten- und Gebührenrecht Allgemeine Rechtslehre Allgem. Wirtschaftslehre/ Wirtschafts- und Sozialkunde
Donnerstag, 9. November 2017	08.00 bis 09.00 Uhr 09.30 bis 11.00 Uhr	Rechnungswesen Verfahrens- und Zwangsvoll- streckungsrecht

Die Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung (**neuer** Bildungsplan/**neue** Ausbildungsverordnung) Winter 2017/18 findet an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim statt und zwar:

Dienstag, 7. November 2017	08.00 bis 09.00 Uhr 09.30 bis 11.30 Uhr	Gemeinschaftskunde Deutsch
Mittwoch, 8. November 2017	08.00 bis 09.00 Uhr 09.30 bis 10.30 Uhr 11.00 bis 12.30 Uhr	Wirtschafts- und Sozialkunde Geschäfts- und Leistungsprozesse Vergütung und Kosten
Donnerstag, 9. November 2017	08.00 bis 10.30 Uhr	Rechtsanwendungen

Zur Prüfung werden zugelassen

- Auszubildende, deren Ausbildungszeit beendet ist oder die verhindert waren, an einer vorangegangenen Prüfung teilzunehmen
- Auszubildende, die eine vorangegangene Prüfung nicht bestanden haben
- Auszubildende, die nach Anhören des Ausbilders und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.
- Zur Abschlussprüfung kann auch zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem sie/er die Prüfung ablegen will.

Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung bzw. die Anmeldungen müssen bis spätestens

29. September 2017

bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein. Beizufügen sind folgende Unterlagen:

- Anmeldeschreiben
- Kopie des letzten Schulzeugnisses
- Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
- Zeugnis des Ausbilders

- Lebenslauf
- Berichtshefte

Bei einer Wiederholungsprüfung sind Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung mitzuteilen.

Mit der Anmeldung zur Prüfung ist auch die Prüfungsgebühr von
auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

50,00 €

**Postbank Karlsruhe IBAN: DE52 6601 0075 0033 0117 59
BIC: PBNKDEFF**

einzubezahlen.

II. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung für Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten findet am

07. Dezember 2017 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim statt.

Dieser Zwischenprüfung haben sich **alle** im **2. Ausbildungsjahr** befindlichen Auszubildenden zu unterziehen. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist zwingende Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

Die Zwischenprüfung erstreckt sich für die Schüler auf die Prüfungsbereiche

- **Kommunikation und Büroorganisation**
- **Rechtsanwendung**

Die Prüfungsgebühr von
ist unter **Namensangabe der/des Auszubildenden** bis zum

15,00 €

02. November 2017

auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

**Postbank Karlsruhe IBAN: DE52 6601 0075 0033 0117 59
BIC: PBNKDEFF**

einzubezahlen.

III. Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) am 13.05.2017 in Karlsruhe

Am 13.05.2017 fand die diesjährige Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung), an welcher (nach 135 Kammermitgliedern im Vorjahr in Heidelberg) leider nur 53 Mitglieder (hierunter 19 Vorstandsmitglieder) teilnahmen, turnusgemäß in Karlsruhe statt.

Nach dem Bericht des Präsidenten, ergänzt durch die Berichte einzelner Vorstandsmitglieder, dem Kassenbericht des Schatzmeisters und dem Bericht des Kassenprüfers wurde dem Vorstand bei eigener Stimmenthaltung und drei Stimmenthaltungen im Plenum einstimmig Entlastung erteilt.

Da Frau Rechtsanwältin Jutta Dillschneider im Februar 2017 aus persönlichen Gründen aus dem Kammervorstand ausgeschieden war, erfolgte sodann eine Ersatzwahl für deren restliche Amtszeit. Gewählt wurde Herr Rechtsanwalt Dr. Heiko Hofstätter, Heidelberg.

Die Kammerversammlung fasste nach Durchführung der Wahlen folgende Beschlüsse:

- a) Der Kammerbeitrag wird für das Jahr 2018 für natürliche Personen als Mitglieder in bisheriger Höhe, nämlich 220,00 €, beibehalten. Für juristische Personen verbleibt es gleichfalls beim bisherigen Beitrag von 500,00 €. Hinzu kommt jeweils die beA-Umlage.
- b) Die §§ 1 und 8 der Gebührensatzung wurden gemäß Vorschlag in Anlage A zum Kammerrundschreiben 2/2017 geändert und die Regelung zum Inkrafttreten der beschlossenen Änderungen angepasst.
- e) Die §§ 3, 4 und 6 sowie die Regelung zum Inkrafttreten der beschlossenen Änderungen der Satzung „Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige“ wurden gemäß Vorschlag in Anlage B zum Kammerrundschreiben 2/2017 geändert bzw. angepasst.
- f) Zum Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2017 wurde Herr Rechtsanwalt Claudius Lang, Karlsruhe, bestellt.

In seinem anschließenden Gastvortrag mit dem Thema „Unser Kollege Reinhold Frank: Urteil-Vollstreckung-Nachurteil“ behandelte Herr Prof. Dr. Dr. Norbert Gross eindrucksvoll Leben und tragisches Ende des Karlsruher Kollegen Reinhold Frank, welcher in den weitgezogenen Kreis der Verdächtigen des 20.07.1944 geraten war, vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und am 23.01.1945 in Plötzensee hingerichtet wurde

Das Protokoll der Kammerversammlung vom 13.05.2017 kann auf der Kammergeschäftsstelle eingesehen werden.

IV. Bekanntmachung der von der Kammerversammlung beschlossenen Satzungsänderungen

Die von der Kammerversammlung am 13.05.2017 beschlossenen Änderungen der Gebührensatzung sowie der Satzung betreffend „Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige“ sind dem vorliegenden Kammerrundschreiben zum Zweck der Bekanntmachung gemäß § 3 S. 1 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe als Anlagen A und B beigelegt. Den vollständigen Text der neugefassten Gebührensatzung finden Sie auf unserer Homepage (www.rak-karlsruhe.de) unter der Rubrik „Die RAK Karlsruhe/Satzung“ (<http://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/satzungen>); den vollständigen Text der Satzung „Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige“ erhalten Kammermitglieder auf Anfrage von der Kammergeschäftsstelle.

V. Bekanntmachung der Höhe der von der BRAK-Hauptversammlung am 05.05.2017 in Saarbrücken beschlossenen Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)

Gemäß Ziff. 2 der geltenden Beitrags- und Umlagensatzung der RAK Karlsruhe ist neben dem Kammerbeitrag eine zweckgebundene Umlage für die aus Anlass der Errichtung und der zukünftigen Vorhaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs entstehenden Aufwendungen zu entrichten, deren Höhe der von der BRAK erhobenen Umlage für die Anwaltspostfächer entspricht. Die Höhe dieser Umlage ist jährlich nach Beschlussfassung der BRAK-Hauptversammlung im Kammerrundschreiben der RAK Karlsruhe bekannt zu machen, was hiermit wie folgt geschieht:

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Hauptversammlung am 05.05.2017 beschlossen, den von den regionalen Rechtsanwaltskammern abzuführenden Betrag für den elektronischen Rechtsverkehr auf 58,00 € je Mitglied für das Jahr 2018 festzusetzen.

Die Umlage in Höhe von 58,00 € ist von allen natürlichen und juristischen Personen zu zahlen, welche am 01. Januar 2018 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe sind. Die Umlage ist zum 28. Februar 2018 mit dem Kammerbeitrag für 2018 zur Zahlung fällig.

VI. Dringender Handlungsbedarf: Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)

Obwohl das beA bereits mehr als sieben Monate betriebsbereit ist, hat bisher erst knapp die Hälfte aller zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre beA-Zugangskarte bestellt. Weniger als ein Viertel der zugelassenen Kolleginnen und Kollegen hat bisher das jeweilige persönliche Postfach in Besitz genommen (Erstregistrierung). Es ist daher schon jetzt klar absehbar, dass es bei einem weiteren Zuwarten mit der Bestellung Ihrer beA-Zugangskarte gegen Jahresende zu erheblichen Verzögerungen bei deren Auslieferung kommen wird.

Nichts anderes gilt, falls Sie bereits im Besitz einer beA-Zugangskarte mit Signaturfunktion sind oder eine solche erst noch bestellen wollen: Die Signaturfunktion muss in einem Nachladeverfahren auf der Karte aktiviert werden. Hierfür muss zunächst ein besonderer signaturrechtlicher Antrag gestellt werden; im Rahmen der Antragstellung müssen Sie sich persönlich durch einen Notar oder aber durch die Geschäftsstelle der RAK Karlsruhe identifizieren lassen. Es ist klar, dass dies mit Zeitaufwand verbunden ist, und es liegt auf der Hand, dass es gegen Jahresende zeitlich besonders eng werden wird, zumal bisher nur rund 300 Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk das Identifizierungsverfahren in der Geschäftsstelle durchlaufen haben. Bitte vertrauen Sie nicht darauf, dass die Kammergeschäftsstelle im Dezember 2017 (und schon gar nicht zwischen Weihnachten 2017 und Neujahr) alle entsprechenden oder gar kurzfristige Terminwünsche bedienen kann, sondern vereinbaren Sie **jetzt** telefonisch einen Termin für die nächsten Tage!

Mit dem 01.01.2018 trifft aufgrund des neu geschaffenen § 31a Abs. 6 BRAO jede Kollegin und jeden Kollegen die Berufspflicht, das persönliche beA empfangsbereit vorzuhalten und Mitteilungen, insbesondere Zustellungen, über das beA entgegenzunehmen, und zwar auch solche, welche bereits vor dem 01.01.2018 im Postfach eingegangen sind.

Warten Sie also nicht länger zu, sondern tun Sie jetzt alles Erforderliche, um es ab dem 01.01.2018 gar nicht erst zu Haftungsrisiken kommen zu lassen!

Für alle Kolleginnen und Kollegen mit Handlungsbedarf haben wir hier nochmals hilfreiche Links zusammengestellt:

(Die nachfolgend zusammengestellten Links finden Sie auch auf unserer Homepage (<http://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>) unter dem Titel „beA und Kammer-Identverfahren“ oder in der elektronischen Version dieses Kammerrundschreibens (<http://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/kammerrundschreiben>) zum Direktaufruf.)

Detaillierte Informationen zum beA finden Sie bei der BRAK unter <http://www.bea.brak.de/> aber auch auf unserer Homepage unter

<http://www.brak.de/fuer-anwaelte/bea-das-besondere-elektronische-anwaltspostfach/>.

Dort haben wir für Sie Wichtiges zu den Themen beA-Zugangskarte und PIN, Erstregistrierung am beA, wie auch zur qualifizierten elektronischen Signatur und dem Kammer-Ident-Verfahren sowie der Verwendung des beA für das elektronische Mahnverfahren zusammengestellt. Des Weiteren finden Sie dort Informationen zum Beginn der (passiven) Nutzungspflicht und insbe-

sondere auch dazu, mit welchen Gerichten im Bundesgebiet Sie bereits jetzt unter Verwendung Ihres beA kommunizieren und dieses zur Einreichung fristwahrender Schriftsätze verwenden können.

Ihre beA-Zugangskarte (mit oder ohne Signaturfunktion) müssen Sie bei der Bundesnotarkammer unter <https://bea.bnotk.de/> bestellen. Sie benötigen hierzu Ihre persönliche SAFE-ID, welche die BRAK allen am 06.06.2016 in der Bundesrepublik zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (ausgenommen Syndikusrechtsanwälten) schriftlich mitgeteilt hat. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche nach diesem Stichtag zugelassen worden sind, haben ihre SAFE-ID im Rahmen des Zulassungsverfahrens mitgeteilt bekommen.

Zu Ihrem persönlichen beA gelangen Sie unter <https://www.bea-brak.de>. Vor Ihrer Erst-Registrierung müssen Sie auf dieser Website zunächst die zwingend erforderliche Client Security Software herunterladen und installieren.

Wir weisen auch nochmals ausdrücklich auf den von der BRAK herausgegebenen **beA-Newsletter** hin, dessen jeweils aktuelle Ausgabe Sie unter

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/>

finden. Wir empfehlen Ihnen, diesen **kostenlosen beA-Newsletter** unter folgender Adresse zu abonnieren:

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/anmeldung-newsletter/anmeldung-bea-newsletter/>.

Wenn Sie Ihr beA im Kanzleibetrieb bei der Korrespondenz mit Gerichten verwenden, beachten Sie bitte unbedingt Folgendes: Auch wenn Sie in dem in Ihrem beA hinterlegten Gesamtadressverzeichnis die SAFE-Adresse eines Gerichts hinterlegt finden, bedeutet dies noch nicht, dass Sie mit diesem Gericht bereits jetzt im Rahmen des ERV (fristwährend) kommunizieren können. Jedes Bundesland legt für seine Gerichte im Einzelnen selbst fest, ab wann diese am ERV teilnehmen. Hier drohen Haftungsrisiken, weswegen Sie sich selbst jeweils zunächst vergewissern müssen, ob das von Ihnen anzusprechende Gericht bereits am ERV teilnimmt. Eine aktuelle und nach Bundesländern geordnete Zusammenstellung finden Sie unter

<http://www.eqvp.de/gerichte/index.php>.

VII. Zusätzliche Informationsveranstaltungen der RAK Karlsruhe

Die von der Kammer mit dem Kammerrundschreiben 2/2017 angebotenen insgesamt vier Informationsveranstaltungen zum beA am 27./28.07.2017 waren innerhalb weniger Tage ausgebaut.

Es ist uns gelungen, nochmals vier je dreistündige Veranstaltungen mit unserem erfahrenen Referenten, Herrn Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund, München, am 20./21.11.2017 zu organisieren. Thema jeder der Veranstaltungen wird vor allem die Erstregistrierung, das Einrichten und Konfigurieren des Postfachs sowie die Vergabe von Rechten sein; des Weiteren wird die Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur erklärt werden.

Das entsprechende Sonderrundschreiben (Anmeldeformular auf dessen Rückseite) ist diesem Rundschreiben beigelegt. Die Seminarankündigungen finden Sie auch unter

<http://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/fortbildungsangebot/aktuelle-veranstaltungen>.

Weitere Veranstaltungen zum beA sind von der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe derzeit nicht geplant.

VIII. Elektronischer Rechtsverkehr: Dokumente mit Kennwortschutz

Die BRAK (RA Christoph Brosch) informiert auf Wunsch der Justiz:

Technische Rahmenbedingungen der Einreichung von Dokumenten bei Gerichten im ERV werden durch die Rechtsverordnungen nach § 130a Abs. 2 ZPO (und entsprechenden Vorschriften anderer Verfahrensordnungen) festgelegt. Unter anderem finden sich in diesen Rechtsverordnungen Vorgaben über die zulässigen Dateiformate. Derzeit erlassen Bund und Länder Rechtsverordnungen jeweils für ihren Bereich, künftig (grundsätzlich ab 2018) wird stattdessen einheitlich eine Rechtsverordnung des Bundes gelten.

Neben den in den Rechtsverordnungen festgelegten technischen Rahmenbedingungen hat sich in der Praxis gezeigt, dass gewisse Varianten von Dateiformaten zu Schwierigkeiten bei der Weiterverarbeitung in der Justiz führen: Wenn elektronische Dokumente (Microsoft Word, PDF etc.) mit einem Kennwortschutz versehen sind, der ein Ausdrucken der Datei oder ein Kopieren von Textbestandteilen verhindert, führt dies zu technischen Schwierigkeiten bei den Gerichten. Es wird daher darum gebeten, im ERV auf einen Kennwortschutz der Dokumente zu verzichten.

IX. Nochmals: Probleme bei der Zustellung von Gerichtspost durch arriva?

Im Kammerrundschreiben 2/2017, dort IV., hatten wir auf uns bekannt gewordene Probleme bei der Zustellung von Gerichtspost durch den Dienstleister arriva (lange Postlaufzeiten, Zustellungsfehler etc.) hingewiesen und Sie um Mitteilung Ihrer persönlichen Erfahrungen an die Kammergeschäftsstelle gebeten.

Zwischenzeitlich liegen uns Rückmeldungen seitens einiger Kolleginnen und Kollegen aus Bruchsal, Ettlingen, Karlsbad, Kraichtal, Linkenheim-Hochstetten, Pforzheim, Waghäusel und Weingarten vor.

Falls auch Sie schlechte Erfahrungen mit der Zustellung durch arriva gemacht haben, schildern Sie uns diese bitte möglichst konkret per E-Mail an reger@rak-karlsruhe.de. Je mehr konkrete Hinweise wir erhalten, desto besser kann die Kammer gegenüber der Landesjustizverwaltung bzw. dem OLG-Präsidenten argumentieren.

X. Aus der Gesetzgebung

1. Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2017

Am 07.04.2017 wurde die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung zu den §§ 850 c und 850 f ZPO im Bundesgesetzblatt (BGBl 2017, 750-768) verkündet.

Ab dem 01.07.2017 beträgt der monatlich unpfändbare Grundbetrag nach § 850c Abs. 1 S. 1 ZPO 1.133,80 € (bisher 1.073,88 €), nach § 850c Abs. 1 S. 2 ZPO 2.511,43 € (bisher 2.378,72 €) und nach § 850c Abs. 2 S. 2 ZPO 3.475,79 € (bisher 3.292,09 €). Der monatliche Grenzbetrag nach § 850f Abs. 3 ZPO erhöht sich von 3.253,87 auf 3.435,44 €.

2. Entwurf einer Verordnung zum Elektronischen Rechtsverkehr

Das BMJV hat den Entwurf einer Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV-Verordnung) und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BeBPo) vorgelegt. Auf Grundlage des § 130a Abs. 2 ZPO in der Fassung nach dem Gesetz zur Förderung des Elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 (BGBl. I 3786) und entsprechender Vorschriften anderer Verfahrensordnungen sollen „die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen

Rahmenbedingungen“ von im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs versandten elektronischen Dokumenten festgelegt werden.

Kapitel 1 der Verordnung regelt deren Anwendungsbereich, welcher sich auf alle Gerichte der Länder und des Bundes in der Zivil-, Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit erstreckt. Über Verweisungen soll die Verordnung auch in weiteren Bereichen gelten, so insbesondere für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

Kapitel 2 regelt technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte. So ist insbesondere vorgesehen, dass elektronische Dokumente grundsätzlich im PDF-Format zu übermitteln sind und ihnen ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im XML-Format beigefügt werden soll.

Kapitel 3 enthält Regelungen über das besondere elektronische Behördenpostfach, Kapitel 4 über das Inkrafttreten zum 01.01.2018.

Die BRAK hat in einer Stellungnahme die Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen für die Einreichung elektronischer Dokumente durch die Verordnung begrüßt; kritisiert hat sie allerdings unter anderem die in der Verordnung vorgesehene Pflicht, beim Scannen von Dokumenten zum Zwecke der Einreichung bei Gerichten und Behörden eine Texterkennungsoftware zu verwenden. Sie sieht darin eine einseitige Belastung der Rechtsanwaltschaft. Außerdem lehnt die BRAK den im Verordnungsentwurf vorgesehenen Ausschluss der sogenannten Containersignatur (im beA: „Nachrichtenentwurf signieren“) ab, welche der BGH in seiner Entscheidung vom 14.05.2013 (VI ZB 7/13) für zulässig erachtet hatte.

3. Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtung nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

Dieses Gesetz ist am 04.04.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, 654) verkündet worden und am 05.04.2017 in Kraft getreten. Das Gesetz soll Rechtsunsicherheiten bei Insolvenzanfechtungen nach bisher geltendem Recht beseitigen. Insbesondere geht es um die Ausgestaltung der Möglichkeit des Insolvenzverwalters, bereits vor dem Insolvenzantrag vollzogene Zahlungen zurückzufordern. So ist etwa die Anfechtung der Zahlung von Nettoentgelt an Arbeitnehmer erschwert worden. Außerdem sollen unangebrachte Härten für Gläubiger vermieden werden.

Die Neuregelung gilt für alle Insolvenzverfahren, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eröffnet werden.

4. Reform des Bauvertragsrechts tritt zum 01.01.2018 in Kraft

Das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren ist am 04.05.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, 969 ff) verkündet worden und tritt, abgesehen von den Änderungen der Grundbuch- und Schiffsregisterordnung, am 01.01.2018 in Kraft.

Ziel des Gesetzes ist eine Verbesserung des Verbraucherschutzes für Bauherren. Im Übrigen ergänzt das Gesetz die allgemeinen Regelungen des BGB-Werkvertragsrechts um spezifische Regelungen des Bauvertragsrechts, unter anderem mit einem neuen Verbraucherbauevertrag. Künftig soll der private Bauherr gegenüber dem Auftragnehmer Änderungswünsche zur Bauausführung einseitig anordnen können. Das Gesetz enthält außerdem Regelungen zum Kündigungs- und Widerrufsrecht sowie Änderungen der gerichtlichen Zuständigkeits- und Verfahrensregeln, um eine Konzentration bei bestimmten Spezialkammern zu ermöglichen.

XI. Aus der Rechtsprechung

1. BVerwG: Karenzzeit für Rechtsanwaltstätigkeit pensionierter Richter vor ihrem früheren Gericht zulässig

Mit Urteil vom 05.05.2017 (2 C 45/16) hat das BVerwG entschieden, dass das Auftreten eines in den Ruhestand versetzten Richters als Rechtsanwalt vor dem Gericht, an dem er zuvor tätig war, die Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Belange begründet und es rechtfertigt, ihm diese Tätigkeit für eine Übergangszeit zu untersagen.

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt war der Kläger nach langjähriger Tätigkeit in der Zivilkammer eines Landgerichts mit Ablauf des Jahres 2014 in den Ruhestand versetzt und auf seinen Antrag anschließend als Rechtsanwalt zugelassen worden. Er übernahm Prozessvertretungen auch vor diesem Landgericht. Der Präsident des OLG untersagte ihm daraufhin, bis einschließlich 31.12.2019 vor diesem Landgericht als Rechtsanwalt aufzutreten.

Nach Auffassung des BVerwG findet die angegriffene Untersagungsverfügung ihre Grundlage in § 41 S. 2 des Beamtenstatusgesetzes, auf welches die Regelungen des NRW-Landesrichtergesetzes verweisen. Danach ist die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung von Ruhestandsbeamten zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Das Auftreten eines erst vor kurzem pensionierten Richters als Rechtsanwalt vor seinem früheren Dienstgericht ist geeignet, den Anschein zu erwecken, dass durch die bestehenden persönlichen Kontakte zu den früheren Kollegen die von dem pensionierten Richter vertretenen Rechtssachen in ungebührlicher Weise gefördert werden könnten. Dies gilt indessen nur, soweit der pensionierte Richter erkennbar in Erscheinung tritt. Untersagt werden kann demnach das Auftreten in einer mündlichen Verhandlung, telefonische Kontaktaufnahme zum Gericht sowie die Unterzeichnung von an das Gericht adressierten Schriftsätzen. Kein Verbot darf hingegen hinsichtlich einer bloßen Hintergrundberatung durch „of counsel“-Tätigkeit ergehen. Die Vorinstanz hatte die Geltung der Untersagungsverfügung bereits auf einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze beschränkt.

2. BGH: Defektes Gerichtsfax: Problem des Rechtsanwalts?

Mit Beschluss vom 26.01.2017 (I ZB 43/16) hat der BGH festgestellt, dass eine Störung am Gerichtsfax nicht unbedingt zum Problem des Rechtsanwalts wird.

Im entschiedenen Fall hatte der Rechtsanwalt im Verfahren anwaltlich versichert, er habe die Berufungsbegründung am Tag des Fristablaufs gegen 23:15 Uhr ausgefertigt und um 23:28 Uhr den Übermittlungsvorgang gestartet und in der Folge mehrfach erfolglos versucht, die Berufungsbegründungsschrift per Telefax an das Berufungsgericht zu übersenden. Nachdem er um 23:38 Uhr die Mitteilung über einen Sendefehler erhalten habe, habe er auf der Internetseite des Berufungsgerichts vergeblich nach einer weiteren Telefaxnummer gesucht. Auf der Startseite habe er lediglich die bereits angewählte Nummer gefunden. Auch unter dem elektronischen Verweis „zu allen Kontaktinformationen“ sei nur diese Faxnummer angegeben. Eine weitere Suche im Impressum sei erfolglos geblieben; dort sei der Pressesprecher des Berufungsgerichts genannt worden, jedoch ohne Angabe einer Faxnummer.

Der Leitsatz der Entscheidung lautet: „Gelingt es einem Prozessbevollmächtigten infolge einer technischen Störung des Empfangsgeräts des Gerichts nicht einen fristwährenden Schriftsatz per Telefax zu übermitteln, ist er nicht gehalten, eine dem Pressesprecher des Gerichts zugewiesene Telefaxnummer ausfindig zu machen und den Schriftsatz zur Fristwahrung an diese Nummer zu versenden.“

3. BGH: Partnerschaftsgesellschaft kann nicht Gesellschafterin einer Rechtsanwalts-gesellschaft sein.

Mit Urteil vom 20.03.2017 (AnwZ (Brfg) 33/16) hat der Senat des BGH entschieden, dass eine Partnerschaftsgesellschaft gemäß § 59e Abs. 1 S. 1 BRAO nicht Gesellschafterin einer Rechtsanwalts-gesellschaft sein kann.

Im entschiedenen Fall hatten die Gesellschafter einer Rechtsanwalts-GmbH sämtliche Geschäftsanteile an eine aus mehreren Rechtsanwälten und Steuerberatern bestehende PartGmbH übertragen. Die zuständige RAK hielt dies für unzulässig und forderte zu einer Rückübertragung der Geschäftsanteile auf die ursprünglichen anwaltlichen Gesellschafter auf. Als dies nicht geschah, widerrief die Kammer die Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft. Der AGH Baden-Württemberg bestätigte den Widerruf; der BGH hielt diese Entscheidung, da nach § 59e Abs. 1 S. 1 BRAO Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft nur in dieser Gesellschaft beruflich tätige Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59a Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BRAO genannten Berufe sein können. Eine Erweiterung des Kreises der gemäß dieser Vorschrift möglichen Gesellschafter auf die Partnerschaftsgesellschaften durch Auslegung scheidet nach Auffassung des BGH aus. Bereits aus dem Wortlaut der Norm ergebe sich, dass nur natürliche, nicht aber juristische Personen bzw. Personengesellschaften, die wie die Partnerschaftsgesellschaft einer juristischen Person weitgehend angenähert sind, Gesellschafter sein können. Eine Ausnahme bestehe lediglich für eine aus natürlichen Personen im Sinne des § 59a Abs. 1 S. 1 BRAO bestehende, auf das Halten von deren GmbH-Anteilen beschränkte Gesellschaft bürgerlichen Rechts

4. BGH: Keine Terminsgebühr, wenn ein Telefonat lediglich der Information des Anwalts dient

Der Rechtsanwalt kann sich eine Terminsgebühr auch dann verdienen, wenn er an Besprechungen mit dem Gegner oder einem Dritten mitwirkt, die auf die Erledigung des Verfahrens gerichtet sind (RVG VV Vorbemerkung 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2). Mit Beschluss vom 09.05.2017 (III ZB 55/16) hat der BGH entschieden, dass die Terminsgebühr jedoch dann nicht anfällt, wenn der Anwalt lediglich von einer bereits zwischen den Parteien ohne Mitwirkung des Anwalts erzielten Einigung in Kenntnis gesetzt wird. Die Terminsgebühr kann nur dann entstehen, wenn bei Beginn des Gesprächs mit dem Anwalt noch keine Einigung erzielt war.

XII. Aus der Satzungsversammlung

Am 19.05.2017 fand in Berlin die 4. Sitzung der 6. Satzungsversammlung statt. Die Satzungsversammlung fasste folgende Beschlüsse:

§ 2 Abs. 7 BORA wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verschwiegenheitspflicht gebietet dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit des Datenschutzrechts dessen Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 3 lit. c) bleibt hiervon unberührt.“

Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 8.

§ 14 S. 1 BORA wird wie folgt geändert:

„Der Rechtsanwalt hat ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden **und Rechtsanwälten** entgegenzunehmen und das Empfangsbekanntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen.“

§ 15 Abs. 1 FAO wird um folgenden S. 3 ergänzt:

„Bei dozierender Teilnahme ist die Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.“

Bitte beachten Sie: Diese Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen zunächst vom BMJV geprüft werden. Sofern das BMJV die Beschlüsse nicht beanstandet, treten diese mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt. Wir werden Sie zu gegebener Zeit unterrichten.

XIII. Gemeinsame Veranstaltung der Kammern Nancy und Karlsruhe

Am 13.10.2017 findet im Schwurgerichtssaal des LG Karlsruhe die nächste Gemeinschaftsveranstaltung der Kammern Nancy und Karlsruhe, diesmal zum Thema „Streitschlichtung in Frankreich und Deutschland“, statt. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Sonder-rundschreiben oder unserer Homepage unter

<http://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/fortbildungsangebot/aktuelle-veranstaltungen>.

XIV. DAI-Ausschreibung: Fachautoren (m/w) für Online-Kurse gesucht

Das deutsche Anwaltsinstitut e. V. (DAI) sucht Autoren, die als Kenner ihres Fachgebietes praxisorientierte Manuskripte für anwaltliche Online-Kurse erstellen. Angesprochen sind Kolleginnen und Kollegen, welche sich bereits als Autoren von Fachpublikationen ausgezeichnet haben oder auch als Referenten in Präsenz- oder Online-Seminaren tätig sind. Weitere Informationen finden Sie unter diesem Link:

<https://www.anwaltsinstitut.de/dai-aktuell/aus-dem-dai/detail/ausschreibung-fachautoren-mw-fuer-online-kurse-gesucht.html>.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr

André Haug
Präsident